

FAQ zu den Auswirkungen der Coronavirus-Krise in der Tennis-Schweiz (wird konstant aktualisiert, Stand 29. März 2020 – Neue Informationen oder Änderungen werden gegenüber der Vorversion grün markiert)

Die Mitarbeitenden von Swiss Tennis haben diese Liste nach bestem Wissen aufgrund der eingegangenen Fragen zusammengestellt, um den Verbandsmitgliedern, Kursteilnehmenden, TennisspielerInnen, Turnierorganisatoren oder Tennislehrpersonen eine kleine Hilfestellung zu bieten. Die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Rechtsberatung oder Austausch mit übergeordneten Behörden. Die gesetzlichen Vorschriften sind jederzeit einzuhalten und zu befolgen. In diesem Sinne: bleiben Sie alle bitte gesund.

Einleitung

Alle folgenden Massnahmen und Erklärungen beruhen auf den verschiedenen Verordnungen des Bundesrates. Einige Kantone haben zusätzliche Interpretationen und Regelungen erlassen, die wir, wenn möglich, berücksichtigen und erwähnen.

Swiss Tennis als nationaler Dachverband kann in dieser Situation rechtlich grundsätzlich nichts erlauben und auch nichts verbieten, das können nur die Behörden. Wir stimmen uns mit dem Bundesamt für Sport (BASPO) ab, das unsere untenstehenden Empfehlungen stützt. Einige Kantone haben zusätzliche Interpretationen und Regelungen erlassen.

Das eine ist die Rechtslage, das andere ist der Sinn und die Verantwortung. Es sollten jeder unnötige Kontakte vermieden werden und alle Personen sollten ihren Radius einschränken. In einem Tennisclub treffen sich Leute, die sich zuhause oder im Wald nicht treffen würden. Es geht heute nicht mehr um das Tennisspielen und wir als Verband können uns in einer solchen Ausnahmesituation nicht mehr dafür starkmachen, dass weiterhin Tennis gespielt wird (was unverständlicherweise auch heute noch einige Tennisspielerinnen und -spieler von uns erwarten und uns dies auch so mitteilen) und dabei Menschen gefährdet werden können. Es geht jetzt nur noch darum, die Pandemie einzudämmen und Menschen zu schützen!

Auf welche Massnahmen können von Zahlungsunfähigkeit betroffene Organisationen, Einzelpersonen oder Profisportler im Tennis zurückgreifen?

Alle Informationen zum Massnahmenpaket und Antragsformulare finden Sie hier
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html
<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-finanzhilfen-sport.html>

Im Wissen darum, dass Clubs im Breiten- wie auch im Leistungssport teilweise vor existentiellen Problemen stehen, hat der Bundesrat entschieden, zusätzlich insgesamt 100 Millionen Franken für den Sport einzusetzen.

- 50 Millionen Franken als rückzahlbare Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen für Organisationen, die entweder in einer Liga des Schweizer Sports mit überwiegend professionellem Spielbetrieb tätig sind oder Wettkämpfe für den **professionellen Leistungssport** durchführen.
- 50 Millionen Franken als Subventionen im Fall existenzieller Bedrohung für Organisationen, die auf dem Ehrenamt basieren und hauptsächlich den **Breitensport** fördern.

Wer aus dem Tennissport ist zum Bezug aus den obigen zwei «Töpfen» berechtigt?

Es werden **nur** Sportorganisationen von den Unterstützungsgeldern des Bundes profitieren können, denen wegen der Ertragsausfälle durch die Massnahmen des Bundes gegen das Corona-Virus die **Zahlungsunfähigkeit** droht. Die Finanzhilfen des Bundes dienen **nicht** dazu, **Ertragsausfälle wegen dieser Massnahmen abzufedern.**

Drohende Zahlungsunfähigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass gemäss Liquiditätsplanung für die nächsten zwei Monate die in dieser Zeit fälligen Geldschulden nicht durch die erwarteten Einkünfte und durch die zum Stichtag vorhandenen liquiden Mittel gedeckt sind.

- **«Topf Breitensport»** (CHF 50 Mio., nichtrückzahlbare Beiträge): Antragsteller müssen als Vereine organisiert sein und sie müssen die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Breitensport bezwecken
 - ➔ Für den Tennissport heisst dies: **Clubs, die als Verein organisiert sind und regelmässig Turniere durchführen oder am Interclub teilnehmen**, gehören in diese Kategorie (Tenniscenter und Tennisschulen siehe Seite 2). Wenn Ihrem Club aufgrund der Schliessung durch den Bund wie vorgängig beschrieben die Zahlungsunfähigkeit droht, dann können Sie Ihren Antrag (Link zum Antragsdokument folgt) an taskforce@swisstennis.ch senden.
- **«Topf professioneller Sportbereich»** (CHF 50 Mio., zinslose Darlehen): Folgende Organisationen können Antrag stellen:
 - alle Organisationen mit einem Team in den beiden obersten Ligen von Fussball (Super League, Challenge League) und Eishockey (National League, Swiss League)
 - Organisatoren von Sportwettkämpfen (wiederkehrend oder einmalig), an denen die Teilnehmenden selektioniert oder eingeladen werden und die Mehrheit der teilnehmenden Personen ihren Lebensunterhalt hauptsächlich aus Einkünften als Sportlerin oder Sportler bestreiten.
 - ➔ Für den Tennissport heisst dies: **Turnierorganisatoren** wie zbsp. der bereits abgesagten ITF-Turniere von Trimbach und Chiasso oder dem Geneva Open und denen aufgrund der Absagen die Zahlungsunfähigkeit droht, dann können Sie Ihren Antrag (Link zum Antragsdokument folgt) an taskforce@swisstennis.ch senden.

Antragsformulare und Fristen

Es liegt in der unternehmerischen Verantwortung jeder Sportorganisation, alles dafür zu tun, eine drohende Zahlungsunfähigkeit zu verhindern. Eingereichte Anträge, die Swiss Tennis bis zum 30. April 2020 ans BASPO weiterleiten kann und die auch bewilligt werden, könnten im besten Fall bereits per Ende Mai erstmals Nothilfe-Beiträge beziehen. **Anträge müssen jedoch bis spätestens am 15. September 2020 bei Swiss Tennis eingereicht werden**, damit die Deadline des BASPOs vom 20. September 2020 (bis dahin ist die Bundesrats-Verordnung gültig) eingehalten werden kann.

E-Mail-Adresse bei Swiss Tennis für Anträge: taskforce@swisstennis.ch

Was können für die Nothilfe nicht berechnigte Tennisorganisationen tun?

Diverse Sportorganisationen erfüllen die Kriterien des Bundes nicht und **sind vom Sport-Nothilfe-Paket ausgeschlossen, auch wenn sie von der Zahlungsunfähigkeit bedroht sind.**

Im Tennissport können dies sein:

- Veranstalter von Turnieren im Breitensportbereich, die eine andere Rechtsform als Verein haben (GmbH, AG)
- Sportorganisationen wie z.B. ein Tenniscenter oder eine Tennisschule, die eine andere Rechtsform als «Verein» haben (GmbH, AG, Stiftung)

Für diese Organisationen stehen die üblichen Wirtschafts-Unterstützungsmassnahmen des Bundes offen.

- **Kurzarbeitsentschädigung** (siehe [Website SECO](#))
- Die staatlichen Abgaben «**direkte Bundessteuer**» und «**Mehrwertsteuer**» müssen für den Moment nicht weiter entrichtet werden (siehe [Website SECO](#))
- **COVID-19-Kredite:** Kredite bis CHF 500'000 zu 0%, höhere Kredite zu 0,5% ([LINK](#))
- Unterstützung für **Selbstständigerwerbende** (z.B. Tennistrainer*innen, als Einzelunternehmen organisierte Profisportler*innen): [Website SECO](#)

**Wie sollen wir als Club mit der aktuellen Situation umgehen beim Versand der Mitgliederbeiträge?
Wie gehen wir mit der Forderung von Mitgliedern um, die den Mitgliederbeitrag reduziert sehen möchten?**

Wir empfehlen der Rechnung ein Info-Schreiben beizulegen und an die Solidarität der Mitglieder zu appellieren. Ein Tennisclub ist ein Verein der rechtlich gesehen als eine «organisierte Personenverbindung mit grundsätzlich ideellem (nichtwirtschaftlichem) Zweck» definiert wird. Mit dem Mitgliederbeitrag kauft man sich nicht einen Tennisplatz zu einem bestimmten Zeitpunkt wie in einem Center, sondern die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Daher unterliegen Tennisclubs im Gegensatz zu den Tenniscenter dem Vereinsrecht im Zivilgesetzbuch ZGB und nicht dem Obligationenrecht OR, siehe https://www.gesetze.ch/sr/210/210_004.htm.

Wie gehen wir vor bezüglich der Mitgliederversammlung, können wir diese auch online abhalten? Kann auch noch nach der Mitgliederversammlung ausgetreten werden?

Als Mitglied geht man Pflichten ein und hat auch Rechte. In einem Tennisclub sind dies z.B. Benutzungsrechte. Diese sind aber nicht gesetzlich geregelt, sie werden in den Statuten oder in Reglementen festgeschrieben. Im aktuellen Fall ist aber nicht davon auszugehen, dass Tennisclubs die Schliessung der Anlage aufgrund einer Pandemie in den Statuten erwähnt haben. Somit könnte nur die Mitgliederversammlung über eine allfällige Reduktion der Beiträge oder über eine Änderung der Austrittsfrist entscheiden.

In Bezug auf eine alternative Durchführung der MV gilt es zu beachten, dass eine Online-Abstimmung nur vorgenommen werden kann, wenn dafür eine statutarische Grundlage in den entsprechenden Vereinsstatuten vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, empfehlen wir daher den Clubs, aufgrund der ausserordentlichen Lage auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Gibt es Unterstützungsleistungen für selbständige TennistrainerInnen?

Der Bund hat für die Selbständigerwerbenden die Corona Ersatzordnung eingeführt. Dazu heisst es:

- «Für die Berechnung einer Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung des letzten persönlichen AHV-Beitrags vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 Tage geteilt.»
- «Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Anspruchsberechtigte müssen die Entschädigung selber bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse beantragen.»
- «Bis das System aber voll funktioniert, dürfte es Anfang bis Mitte April 2020 werden. Bis dann können der Anspruch auf den Erwerbsausfall noch nicht angemeldet und eine Entschädigung auch noch nicht ausbezahlt werden.»

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

Für Selbständigerwerbende im Schweizer Tennis – **das gilt auch für Profisportler** – wichtig: die Formulare für die Auszahlung der neuen Entschädigung für den Erwerbsausfall sind nun online. Sie müssen jedoch aufgrund der hohen Nachfrage mit Serverproblemen und erschwertem Zugang rechnen.

[Merkblatt 6.03 – Corona Erwerb ersatzentschädigung](#)

[Formular 318.758 – Anmeldung für die Corona Erwerb ersatzentschädigung](#)

[Merkblatt 2.13 – Informationen für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#)

[Online-Rechner Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung](#)

[Corona Erwerb ersatzentschädigung - Medienmitteilung der Ausgleichskassen](#)

alles unter <https://www.ahv-iv.ch/de/>

Die SPTA (Swiss Professional Tennis Association) <https://www.spta.ch> bietet auch eine persönliche Beratung für die Tenniscoaches an:

- Thomas Meierhofer, 041 639 53 47, info@spta.ch
- Emanuel Reitz (v.a. für den Kanton Zürich / 078 805 31 16)
- Freddy Siegenthaler (für den Kanton Aargau / 078 885 56 87)
- Olivier Mabillard (für die Westschweiz / 079 544 95 08)

Der Club verfügt über Allwetterplätze oder die Plätze sind bereits gerichtet. Dürfen meine Mitglieder spielen? Oder dürfen sie wenigsten an der Ballwand spielen?

Die aktuelle Bundesverordnung untersagt Vereinsaktivitäten (und da gehört das Tennisspielen der Mitglieder dazu) sowie den Betrieb sämtlicher Freizeitanlagen und Sportzentren bis zum 19. April 2020. Zuhause im eigenen Garten oder gegen die eigene Hauswand zu spielen ist unter Einhaltung der bekannten Vorschriften möglich.

Wann finden wieder Ausbildungs- und Fortbildungskurse statt? Was geschieht, wenn wir die J+S-Anerkennung nicht erneuern können? Können wir die Trainings bei J+S trotzdem anmelden und abrechnen?

J+S-Kaderbildung - Aus- und Fortbildung Tennisunterrichtende und Funktionäre

Bis sicherlich zum 30. Juni 2020 werden keine Aus- und Fortbildungskurse stattfinden oder sie werden in virtueller Form durchgeführt. In den Kursen der J+S-Weiterbildung 1 werden für Personen, welche sich bis zum 16.3. angemeldet hatten, im Status «weggefallen» und «gültig bis 31.12.2020» die Anerkennungen bis Ende 2021 verlängert (Status «gültig bis 31.12.2021»). Das gleiche gilt für die Swiss Tennis-Diplome.

J+S-Jugendausbildung – Kurse und Lager Wintersaison:

Alle durchgeführten Aktivitäten in einem J+S-Kurs werden subventioniert, auch wenn die Minimalbedingung von z.B. 15 Aktivitäten (NG1) nicht erfüllt ist. Aktivitäten, die z.B. wegen Hallenschliessung nicht stattfinden konnten, werden nicht subventioniert. Musste ein Lager wegen des Coronavirus abgebrochen werden, werden jene Tage subventioniert, die tatsächlich stattgefunden haben (inkl. Tag der Heimreise), auch wenn es weniger als 4 Tage waren.

J+S-Jugendausbildung – Kurse und Lager ab Frühling:

Zwischen dem 17.3. und 19.4.2020 dürfen keine J+S subventionierten Kurse oder Lager durchgeführt werden.

Die aktuellen Infos finden Sie immer hier www.jugendundsport.ch

Wir richten unsere Freiplätze in Eigenleistung (durch freiwillige Clubmitglieder) her. Dürfen wir das aktuell?

Der Bundesrat hat grundsätzlich alle Vereinsaktivitäten verboten. Nach Rückfrage eines Clubs mit dem Gesundheitsdepartement des Kanton Solothurns wurde die Instandstellung der eigenen Plätze durch Clubmitglieder unter folgenden Voraussetzungen eingeschränkt erlaubt:

- Max. 5 Personen (fixe Zusammenstellung, immer die gleichen), immer 2 Meter Abstand und rigorose Einhaltung von Hygienevorschriften für Hände und Werkzeug.
- Nur die nötigsten Belagsarbeiten erledigen

Eine Instandstellung durch eine Platzbauerfirma oder die angestellten Platzwarte wird als Handwerk betrachtet und ist – ebenfalls unter Einhaltung aller geltenden Vorschriften – noch erlaubt.

Wann veröffentlicht der Verband den Entscheid, wann und überhaupt Interclub gespielt wird?

Der Zentralvorstand von Swiss Tennis hat entschieden, den Interclub auf den Spätsommer 2020 zu verschieben. Ab Mittwoch, 25. März 2020, 12 Uhr, stehen weitere Informationen zur Verfügung und die Interclub Login-Zone wird für allfällige Rückzüge von Teams bereit sein.

[Alle Informationen zu den neuen Spieldaten, Modi, allfällige Rückzüge: swisstennis.ch/interclub](https://www.swisstennis.ch/interclub)
[Erklärungen von Gregor Hauser, Leiter Breitensport](#)

Gibt es einen medizinischen Hinweis bezüglich der Verweildauer des Coronavirus auf einem Tennisball?

Nach unseren Recherchen und Nachfragen ist aktuell nichts bewiesen. Es gibt aber Experten, die davon abraten. Sollte es Änderungen geben, so werden wir diese kommunizieren.

Muss ich meine Tennishalle wirklich schliessen? Sie ist doch privat.

Die aktuelle Bundesverordnung untersagt Vereinsaktivitäten (und da gehört das Tennisspielen der Mitglieder dazu) sowie den Betrieb sämtlicher Freizeitanlagen und Sportzentren bis zum 19. April 2020. Wenn Sie als Besitzer innerhalb der Familie hinter geschlossenen Türen spielen, sollte es unseres Erachtens erlaubt sein

Ich bin ein Tenniscenter oder als Club auch ein Hallenbetreiber. Muss ich die Abo- und Fixplatzeinnahmen anteilig zurückerstatten? Ich bin Tennislehrer, muss ich die bereits bezahlten Kurse an die Kunden zurückzahlen?

Es gilt, was sie mit ihren Kunden vertraglich vereinbart haben und was im Obligationenrecht (OR) steht. Wenn sie die Leistung nicht erbringen können, müssten sie zurückerstatten. Wir empfehlen das Gespräch mit allen Beteiligten zu suchen und solidarische Lösungen für alle anzustreben. Wo immer möglich raten wir, zu verschieben oder auch Ersatzleistungen anzubieten (z.B. Trainingsweekends, andere zusätzliche Events etc.). Wenn keine individuellen und einvernehmlichen Lösungen gefunden werden, ist eine individuelle Rechtsberatung unerlässlich.

Müssen die Clubs und Center ihren Tennistrainern die entfallenden Stunden weiterhin bezahlen? Was geschieht mit bereits bezahlten Stunden? Muss der Tennistrainer diese zurückerstatten?

Das kommt darauf an in welchem arbeitsrechtlichen Verhältnis der Club zum Trainer steht. Ist er angestellt oder selbständigerwerbend? Auch ein Verein kann Kurzarbeit beantragen und so bis zu 80% der Lohnsumme seinen Angestellten sichern. Wenn der Trainer nicht angestellt ist und im Auftragsverhältnis arbeitet, gilt was vertraglich vereinbart worden ist und was im OR steht.

Wir empfehlen auch hier das Gespräch zu suchen und solidarische Lösungen anzustreben. Allerdings Sofern keine individuellen und einvernehmlichen Lösungen gefunden werden, ist eine individuelle Rechtsberatung unerlässlich

Main Partner

GotCourts
JUST ADD GAME

HONDA

 **SECURITAS**

SWICA

Official Watch

RADO
SWITZERLAND